



Seminar

**„Beschäftigung von Schüler/innen,
Aushilfen, Studierenden,
Praktikant/innen 2025“**

Das bin ich...



Tobias Nau
Sales Consultant, BARMER

Agenda

1. Beschäftigung von Schüler/innen
2. Aushilfsbeschäftigungen
3. Beschäftigung von Studierenden
4. Duales Studium
5. Studium und Praktika
6. Freiwilligendienste
7. Umlagen und Unfallversicherung
8. Angebote für Unternehmen



1

Beschäftigung von Schüler/innen

1 Beschäftigung von Schüler/innen

1. Gesetzlicher Mindestlohn
2. Jugendarbeitsschutzgesetz
3. Sozialversicherungspflicht
4. Besonderheiten bei Familienangehörigen
5. Meldungen zur Sozialversicherung

1 Beschäftigung von Schüler/innen

Gesetzlicher Mindestlohn

12,82 € seit 1.1.2025 (brutto je Zeitstunde)

Gilt nicht für minderjährige Schüler und Schülerinnen ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Gilt für Schüler und Schülerinnen, die 18 Jahre oder älter sind bzw. bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen

Verzicht auf Mindestlohn ist unzulässig, einzige Ausnahme: gerichtlicher Vergleich

1 Beschäftigung von Schüler/innen

Jugendarbeitsschutzgesetz

Geltungsbereich

Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren, jedoch nicht für geringfügige Hilfeleistungen (z. B. im Familienhaushalt)

Definition

- Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist
- Jugendlicher ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist

Für Vollzeitschulpflichtige werden die für Kinder geltenden Vorschriften angewandt

Vollzeitschulpflicht gilt für 9, höchstens 10 Jahre

- 4/6 Jahre Grundschule
- 4 bis 6 Jahre weiterführende Schule

1 Beschäftigung von Schüler/innen

Jugendarbeitsschutzgesetz

Kinder dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden

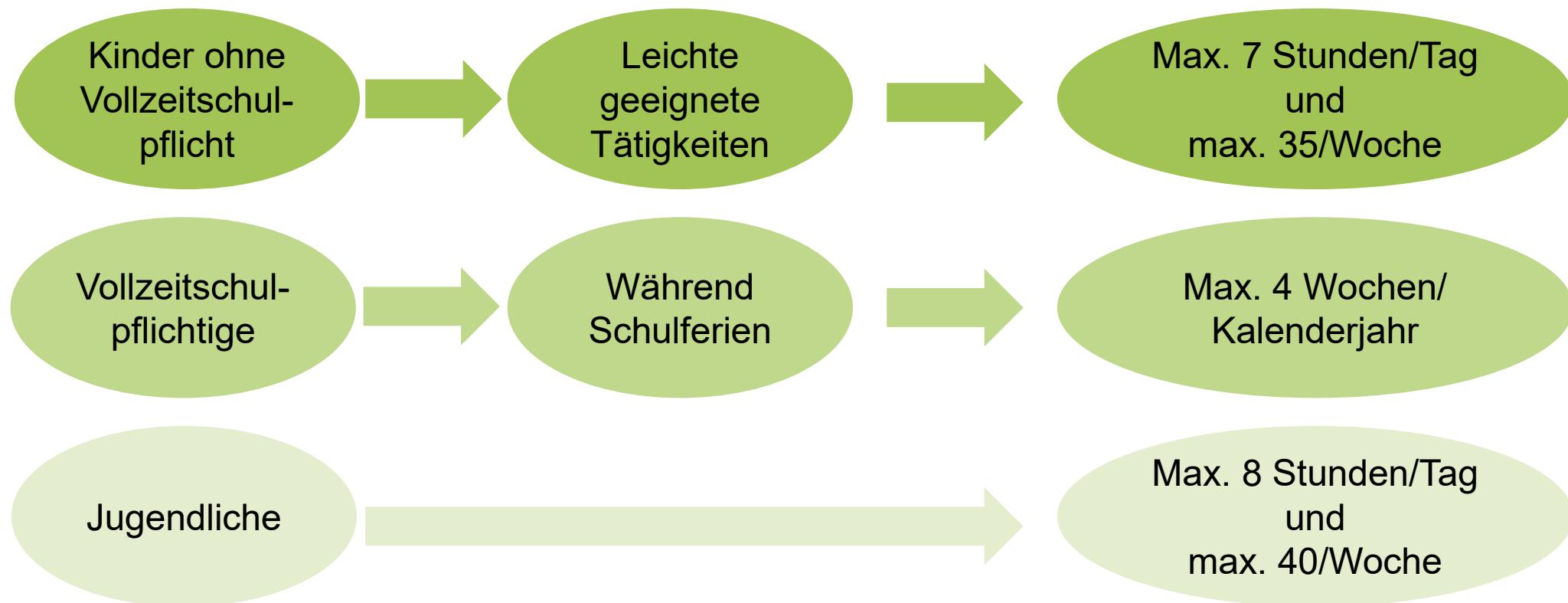
Ausnahmen

- Betriebspraktikum während der Vollzeitschulpflicht
- Kinder über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten
 - leichte und für Kinder geeignete Arbeiten
 - an nicht mehr als 2 Stunden täglich
 - nicht zwischen 18.00 und 8.00 Uhr
 - nicht vor oder während des Schulunterrichts



1 Beschäftigung von Schüler/innen

Jugendarbeitsschutzgesetz



1 Beschäftigung von Schüler/innen

Sozialversicherungspflicht

SV-Pflicht bei abhängiger Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt

Ausnahmen von SV-Pflicht

- Familienhafte Mitarbeit
- Versicherungsfreiheit (z. B. kurzfristige Beschäftigung)
- Arbeitslosenversicherung: versicherungsfrei bei Ausbildung an allgemeinbildender Schule (z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium) nicht aber an Abend- und Volksschulen

Bescheinigung der Schule unbedingt zu den Entgeltunterlagen nehmen!



1 Beschäftigung von Schüler/innen

Sozialversicherungspflicht

Beispiel: Lediglich familienhafte Mitarbeit

Der Schüler Colin Bergmann hilft gelegentlich im elterlichen Betrieb aus. Ein Entgelt bekommt er dafür nicht.



Es handelt sich um familiäre Unterstützungsleistungen ohne die Zahlung von Arbeitsentgelt. Sozialversicherungspflicht scheidet daher von vornherein aus.

1 Beschäftigung von Schüler/innen

Besonderheiten bei Familienangehörigen

Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis unter Familienangehörigen möglich (Kinder, Enkel, Enkelinnen, Urenkel, Urenkelinnen, Adoptivkinder)

Besondere Prüfung erforderlich

Statusfeststellungsverfahren durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DEÜV-Anmeldung immer mit Statuskennzeichen „1“)

1 Beschäftigung von Schüler/innen

Besonderheiten bei Familienangehörigen

Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ist entscheidend

Kriterien zur Prüfung der Versicherungspflicht sind unter anderem

- Beschäftigung anstelle einer anderen Arbeitskraft
- Angemessenes Entgelt, insbesondere in tariflicher bzw. ortsüblicher Höhe
- Buchung des Arbeitsentgelts als Betriebsausgabe
- Arbeitsvertrag (Urlaub, Entgeltfortzahlung, Arbeitszeit)

1 Beschäftigung von Schüler/innen

Meldungen zur Sozialversicherung

Versicherungs-
pflichtige
Beschäftigung als
Arbeitnehmer/in

- Personengruppen-
schlüssel »101«
- Beitragsgruppen-
schlüssel »1111«
oder bei Arbeits-
losenversicherungs-
freiheit »1101«

Kurzfristige
Beschäftigung

- Personengruppen-
schlüssel »110«
- Beitragsgruppen-
schlüssel »0000«

Geringfügig entlohnte
Beschäftigung

- Personengruppen-
schlüssel »109«
- Beitragsgruppen-
schlüssel »6100«
oder bei Befreiung
von der RV-Pflicht
»6500«

Einzugs-/
Annahmestelle

- **BARMER** bzw.
zuständige
Krankenkasse
- Minijob-Zentrale

2

Aushilfsbeschäftigungen

2 Aushilfsbeschäftigungen

1. Gesetzlicher Mindestlohn
2. Geringfügige Beschäftigung
3. Geringfügig entlohnte Beschäftigung
4. Ausübung mehrerer (Dauer-)Beschäftigungen
5. Kurzfristige Beschäftigungen
6. Kurzfristigkeit: Überschreiten der Zeitgrenze
7. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen
8. Prüfung der Berufsmäßigkeit
9. Meldungen zur Sozialversicherung

2 Aushilfsbeschäftigungen

Gesetzlicher Mindestlohn

12,82 € seit 1.1.2025 (brutto je Zeitstunde)

Bei geringfügig entlohnter Beschäftigung 556 €/Monat
(unbedingt Höchststundenzahl beachten)

Dokumentationspflicht über Beginn und Ende sowie Dauer der täglichen Arbeitszeit
(bis zum Ablauf des 7. Kalendertages aufzeichnen, 2 Jahre aufbewahren)
Ausnahmen: Familienangehörige und im Privathaushalt Beschäftigte

2 Aushilfsbeschäftigungen

Geringfügige Beschäftigung

Versicherungsfreiheit: zwei Arten der geringfügigen Beschäftigung

Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)

- Regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 556 € im Monat

Kurzfristige Beschäftigung

- Befristung auf max. 3 Monate / 70 Arbeitstage im Kalenderjahr

2 Aushilfsbeschäftigungen

Geringfügige Beschäftigung

Regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 556 € im Monat / 6.672 € im Jahr (inklusive mit hinreichender Sicherheit zu erwartender Einmalzahlungen wie Weihnachts-/Urlaubsgeld)

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale) sind außen vor

Wöchentliche Arbeitszeit ist unerheblich

Flexible Arbeitszeitregelungen (Führen von Arbeitszeitkonten) sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich

2 Aushilfsbeschäftigungen

Ausübung mehrerer (Dauer-)Beschäftigungen

Beschäftigung A		Beschäftigung B		Beschäftigung C		Beurteilung
556 € (geringf. entlohnt)	+	350 € (geringf. entlohnt)			=	Zusammenrechnung A und B = Versicherungspflicht
556 € (geringf. entlohnt)	+	750 €			=	Keine Zusammenrechnung A = KV-/PV-/ALV-Freiheit und RV-Pflicht (Befreiung von der RV-Pflicht auf Antrag möglich) B = Versicherungspflicht
556 € (geringf. entlohnt) zuerst aufgenommen	+	350 € (geringf. entlohnt) zuletzt aufgenommen	+	1.200 €	=	A = KV-/PV-/ALV-Freiheit und RV-Pflicht (Befreiung von der RV-Pflicht auf Antrag möglich) B = durch Zusammenrechnung mit C KV-/PV-/RV-Pflicht, aber ALV-Freiheit* (keine Befreiung von der RV-Pflicht möglich) C = Versicherungspflicht

2 Aushilfsbeschäftigungen

Kurzfristige Beschäftigung

Nach Eigenart oder im Voraus vertraglich befristet auf 3 Monate
bzw. 70 Arbeitstage (1.1. bis 31.12.)

Zeitgrenze von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen sind
gleichwertige Alternativen

Bei Beschäftigung mit mindestens 5 Wochentagen auch dann,
wenn sie über 3 Kalendermonate hinausgeht, aber 70
Arbeitstage nicht überschritten werden

2 Aushilfsbeschäftigungen

Kurzfristigkeit: Überschreiten der Zeitgrenze

Ist das Überschreiten der Zeitgrenze (3 Monate / 70 Arbeitstage)
im Laufe der Beschäftigung erkennbar?

Ja

Versicherungspflicht von dem
Tag an, an dem das Überschreiten
der Zeitgrenze erkennbar wird

Nein

Versicherungspflicht nachdem
die Zeitgrenze erreicht ist

2 Aushilfsbeschäftigungen

Prüfung der Berufsmäßigkeit

Kurzfristigkeit scheidet bei **Berufsmäßigkeit** aus, diese liegt z. B. vor:

- während unbezahltem Urlaub
- während Elternzeit
- bei Beschäftigungslosen / als arbeitsuchend bei der Arbeitsagentur Gemeldeten
- zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung, freiwilligem sozialen / ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem Wehrdienst

Prüfung entfällt, wenn das Entgelt 556 € / Monat nicht überschreitet oder die Beschäftigung bereits aufgrund Überschreitung Zeitgrenze (3 Monate / 70 Arbeitstage) als nicht geringfügig anzusehen ist

2 Aushilfsbeschäftigungen

Prüfung der Berufsmäßigkeit

Berufsmäßigkeit liegt z. B. **nicht** vor:

- neben versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung
- zwischen Schulabschluss und Fachschulausbildung oder Studium
- neben Vorruhestandsgeldbezug
- neben dem Bezug einer Altersvollrente
- neben einem freiwilligen sozialen / ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligen Wehrdienst

2 Aushilfsbeschäftigungen

Prüfung der Berufsmäßigkeit

Beispiel: Schulabgängerin – anschließend Berufsausbildung

Lana Harms hat im Juni ihr Abitur gemacht. Sie nimmt erstmals für die Zeit vom 12.7. bis 20.8.2025 eine befristete Beschäftigung auf. Lana arbeitet 40 Stunden in der Woche und erhält ein monatliches Entgelt von 1.800 €. Am 1.9.2025 beginnt sie eine Ausbildung zur Industriekauffrau.



Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Arbeitsentgelts und des Starts ins Berufsleben gehören Schulabgänger und Schulabgängerinnen zu den berufsmäßigen Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen. Selbst Beschäftigungen, die auf max. 3 Monate befristet sind, führen regelmäßig zur Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (Ausnahme: geringfügig entlohnte Beschäftigung).

2 Aushilfsbeschäftigungen

Prüfung der Berufsmäßigkeit

Beispiel:

Schulabgänger – anschließend Studium

Tim Weber hat im Juni sein Abitur abgelegt und übernimmt eine befristete Vollzeitbeschäftigung vom 14.6. bis 30.7.2025. Bei Beginn dieser Beschäftigung versichert er, dass er beabsichtigt, zum 1.10.2025 ein Universitätsstudium aufzunehmen.



Beschäftigungen zwischen Schulabschluss und Studium, die auf max. 3 Monate befristet sind, sind von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und nicht als berufsmäßig anzusehen. In diesen Fällen kommen also kurzfristige und damit sozialversicherungsfreie Beschäftigungen in Betracht.

2 Aushilfsbeschäftigungen

Meldungen zur Sozialversicherung

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Personengruppenschlüssel »109«
- Beitragsgruppen-schlüssel »6100« oder bei Befreiung von der RV-Pflicht »6500«

Kurzfristige Beschäftigung

- Personengruppenschlüssel »110«
- Beitragsgruppen-schlüssel »0000«

Einzugs-/ Annahmestelle

- Minijob-Zentrale

3

Beschäftigung von Studierenden

3 Beschäftigung von Studierenden

1. Gesetzlicher Mindestlohn
2. Werkstudenten (Beschäftigung und Studium)
3. Werkstudenten-Privileg
4. Werkstudenten-Privileg: mehrere Beschäftigungen
5. Meldungen zur Sozialversicherung

3 Beschäftigung von Studierenden

Gesetzlicher Mindestlohn

- **12,82 € seit 1.1.2025 (brutto je Zeitstunde)**
 - auch für Studierende, die neben dem Studium oder in den Semesterferien arbeiten
 - **nicht** für bestimmte Praktika (dazu später mehr)

Mindestlohngesetz auch für Studierende aus dem Ausland, die in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen.



3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten (Beschäftigung und Studium)

Beschäftigung während des **Semesters**

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen für Versicherungsfreiheit:

- Arbeitsentgelt max. 556 € pro Monat (Minijob)
- Befristung (von vornherein) auf 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres (Kurzfristigkeit)
- **Werkstudenten-Privileg:** max. 20 Arbeitsstunden pro Woche

Keine Versicherungsfreiheit:

- Arbeitsentgelt über 556 € pro Monat
- Ohne Befristung bzw. mit Befristung > 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres
- Mehr als 20 Arbeitsstunden pro Woche

Rentenversicherung

Studentische Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich **versicherungspflichtig** (Ausnahme: Kurzfristigkeit)

Beschäftigung während der **Semesterferien**

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen für Versicherungsfreiheit:

- Minijob oder kurzfristige Beschäftigung
- **Werkstudenten-Privileg:** Beschäftigung ausschließlich in den Semesterferien (Entgelt und Wochenarbeitszeit unerheblich)

Keine Versicherungsfreiheit:

- Arbeitsentgelt über 556 € pro Monat oder ohne Befristung bzw. mit Befristung > 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage
- Beschäftigung über Semesterferien hinaus (Überschneidungen bis zu 2 Wochen sind unschädlich) oder mehr als 26 Wochen binnen Jahresfrist

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

„**Werkstudenten-Privileg**“: Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, nicht aber in der Rentenversicherung

Voraussetzung: Zeit und Arbeitskraft werden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen

- Beschäftigung an nicht mehr als 20 Stunden in der Woche
- Beschäftigung ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit (während der Semesterferien oder während des Semesters, aber nachts bzw. an den Wochenenden), sofern auf nicht mehr als 26 Wochen im Jahr befristet

Beschäftigungen, die auf max. 3 Monate / 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet sind, sind in der Regel kurzfristig und daher in allen SV-Zweigen versicherungsfrei.

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

Beispiel:

20-Stunden-Grenze unterschritten

Jonas Seeger jobbt neben dem Studium unbefristet als Kellner. Er arbeitet 18 Stunden in der Woche und verdient 900 € im Monat.



Jonas Seeger ist versicherungsfrei in der KV/PV und ALV, da die 20-Stunden-Grenze eingehalten wird. Er ist rentenversicherungspflichtig.

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

Beispiel: 20-Stunden-Grenze überschritten

Henri Meier arbeitet neben dem Studium unbefristet bei Foto-Krause als Verkäufer. Die Arbeitszeit beträgt 22 Stunden wöchentlich, das Arbeitsentgelt 1.000 € im Monat.



Henri Meier ist versicherungspflichtig in allen SV-Zweigen, da es sich weder um eine dem Studium untergeordnete noch um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

Selbst wenn die 20-Stunden-Grenze nur durch Arbeit am Wochenende bzw. in den Abend-/Nachtstunden überschritten wäre, käme Versicherungsfreiheit hier aufgrund der fehlenden Befristung nicht in Betracht.

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

Beispiel: Beschäftigung über 20 Stunden überwiegend am Wochenende

Medizinstudentin Finja Gerber ist befristet für das Sommersemester (19 Wochen) an den Wochenenden als Nachtwache im Johannes-Hospital eingesetzt (23 Stunden die Woche, 1.000 € im Monat), davor und danach arbeitet sie lediglich 15 Wochenstunden.



Finja Gerber ist versicherungsfrei in der KV/PV und ALV, da die 20-Stunden-Grenze nur befristet und für nicht mehr als 26 Wochen durch Wochenendarbeit überschritten wird. Sie ist rentenversicherungspflichtig.

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

Beispiel: Ausweitung einer Beschäftigung während der Semesterferien

Marla Dietz arbeitet neben dem Studium: während der Vorlesungszeit 19 Stunden die Woche (900 € im Monat) und in den Semesterferien 38 Stunden wöchentlich (1.800 € im Monat).



Marla Dietz ist versicherungsfrei in der KV/PV und ALV, da sich die Beschäftigung dem Studium unterordnet und lediglich in den Semesterferien auf mehr als 20 Stunden ausgeweitet wird. Sie ist rentenversicherungspflichtig.

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg: mehrere Beschäftigungen

Zusammenrechnung der Arbeitszeiten aus zeitgleich ausgeübten Beschäftigungen



> 20 Stunden in der Woche



Arbeitnehmer/in

≤ 20 Stunden in der Woche



Werkstudent/in

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

Beispiel: Mehrere Beschäftigungen

Germanistikstudent Jonas Pohl hat eine Dauerbeschäftigung an der Theaterkasse (17 Stunden in der Woche, 800 € im Monat). Zusätzlich nimmt er am 1.10.2025 eine unbefristete Beschäftigung in einer Gaststätte auf (4 Stunden in der Woche, 200 € im Monat).



Theaterkasse: Jonas Pohl ist bis 30.9.2025 versicherungsfrei in der KV/PV und ALV, er ist rentenversicherungspflichtig. Ab dem 1.10.2025 besteht Versicherungspflicht zur KV/PV, ALV und RV (Überschreiten der 20-Stunden-Grenze).

Gaststätte: Die Beschäftigung ist geringfügig entlohnt und als erste Nebenbeschäftigung versicherungsfrei zur KV/PV und ALV. Es besteht RV-Pflicht (mit Befreiungsoption).

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg: mehrere Beschäftigungen

- **26-Wochen-Grenze** begründet für sich allein keine Versicherungsfreiheit, sie schließt lediglich das Werkstudenten-Privileg bei Überschreiten der 20-Stunden-Grenze aus
- KV-/PV- und ALV-Pflicht, sofern Beschäftigungen an mehr als 26 Wochen / 182 Kalendertagen innerhalb eines **Zeitjahres** ausgeübt werden
- **Berechnung Jahresfrist:** vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung ein Zeitjahr (= 12 Kalendermonate) zurück
- Zusammenrechnung aller Beschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden – ggf. auch bei verschiedenen Unternehmen und unabhängig davon, ob versicherungsfrei oder -pflichtig

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg: mehrere Beschäftigungen

Beispiel:

Mika Kloß jobbt gelegentlich während des Studiums. Er nimmt am 1.12.2024 eine befristete Beschäftigung bis zum 31.1.2025 auf, in der er 25 Wochenstunden arbeitet, davon 10 Stunden nur an den Wochenenden. Es gab mehrere Vorbeschäftigungen:

Vorbeschäftigungen (Jahresfrist vom 1.2.2024 bis 31.1.2025):

1.3.2024 bis 31.3.2024	(25 Std./Woche)	31 KT
1.5.2024 bis 31.5.2024	(18 Std./Woche)	–
1.7.2024 bis 26.8.2024	(25 Std./Woche)	57 KT
1.9.2024 bis 30.9.2024	(22 Std./Woche)	30 KT
1.12.2024 bis 31.1.2025	(25 Std./Woche)	62 KT
		180 KT



Da Mika Kloß nicht mehr als 182 Kalendertage beschäftigt ist, besteht in der aktuellen Beschäftigung KV-/PV- und ALV-Freiheit, aber RV-Pflicht.

3 Beschäftigung von Studierenden

Meldungen zur Sozialversicherung

Werkstudenten-Privileg (nur RV-Pflicht)

- Personengruppenschlüssel »106«
- Beitragsgruppenschlüssel »0100«

Kurzfristige Beschäftigung

- Personengruppenschlüssel »110«
- Beitragsgruppenschlüssel »0000«

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Personengruppenschlüssel »109«
- Beitragsgruppenschlüssel »6100« oder bei Befreiung von der RV-Pflicht »6500«

Einzugs-/Annahmestelle

- BARMER bzw. zuständige Krankenkasse
- Minijob-Zentrale

BARMER

Coffee break



4

Duales Studium

4 Duales Studium

1. Duale Studiengänge
2. Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge
3. Praxisintegrierte duale Studiengänge
4. Berufsintegrierte/berufsbegleitende duale Studiengänge
5. Versicherungspflicht der Teilnehmenden
6. Meldungen zur Sozialversicherung

4 Duales Studium

Duale Studiengänge

Einteilung in ...

ausbildungs-
integrierte

praxisintegrierte

berufsintegrierte/
berufsbegleitende

... duale Studiengänge

4 Duales Studium

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Gerichtet auf berufliche Erstausbildung, verbinden das Studium mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Studienphasen und Berufsausbildung sind sowohl zeitlich als auch inhaltlich miteinander verzahnt

Erwerb eines zweiten anerkannten Abschlusses (Berufsausbildung) neben dem Studienabschluss

Werden i. d. R. an Fachhochschulen / Berufsakademien in öffentlicher / privater Trägerschaft angeboten, Voraussetzung ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit einem (Kooperations-)Betrieb

4 Duales Studium

Praxisintegrierte duale Studiengänge

Weisen einen hohen Anteil berufspraktischer Phasen auf

Unterscheidung von klassischen Studiengängen mit Praxisbezug dadurch, dass die praktische Tätigkeit im Betrieb inhaltlich und zeitlich sehr eng mit der theoretischen Ausbildung verknüpft ist

Wird durch enge organisatorische und lehrplanmäßige Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Betrieb erreicht

Ein Teil der für den Studienabschluss erforderlichen Kompetenzen wird im Betrieb erworben / bewertet

4 Duales Studium

Berufsintegrierte/berufsbegleitende duale Studiengänge

Auf berufliche Weiterbildung ausgerichtet, d. h. Studierende verfügen bereits über abgeschlossene Berufsausbildung und wollen neben ihrer beruflichen Tätigkeit studieren

Hier besteht i. d. R. nur eine zeitliche, aber keine inhaltliche Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung

Fortbestand des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses, sofern prägender oder enger innerer Zusammenhang – Gesamtbild ist entscheidend:

- Arbeitszeit den Erfordernissen des Studiums angepasst?
- Vollzeitarbeit in vorlesungsfreien Zeiten?
- Entgelt wird weitergezahlt (ggf. gekürzt oder als Studienbeihilfe)?

4 Duales Studium

Versicherungspflicht der Teilnehmenden

Gleichstellung der Teilnehmenden an dualen Studiengängen mit den zur Berufsausbildung Beschäftigten, d. h. Versicherungspflicht in der KV, PV, RV und ALV

Für die gesamte Dauer des dualen Studiums: sowohl während der Praxis- als auch während der Studien- bzw. Vorlesungsphasen

Bedeutet auch, dass Versicherungsfreiheit aufgrund von Geringfügigkeit und des Werkstudenten-Privilegs hier **nicht** in Betracht kommt

4 Duales Studium

Meldungen zur Sozialversicherung

Teilnehmende an
dualen Studiengängen

- Personengruppenschlüssel (auch wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird) »102«
- Beitragsgruppenschlüssel »1111«

Als
Geringverdienende
(Arbeitsentgelt \leq 325 €
im Monat)

- Personengruppenschlüssel »121«
- Beitragsgruppenschlüssel »1111«

Einzugs-/
Annahmestelle

- **BARMER** bzw.
zuständige
Krankenkasse

5

Studium und Praktika

5 Studium und Praktika

1. Gesetzlicher Mindestlohn
2. Unterschiedliche Praktika – unterschiedliche Beurteilung
3. Vorgeschriebene Praktika
4. Freiwillige Praktika

5 Studium und Praktika

Gesetzlicher Mindestlohn

12,82 € seit 1.1.2025 (brutto je Zeitstunde) gilt **nicht** für

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Pflichtpraktika im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
- freiwillige Praktika begleitend zu Ausbildung oder Studium bis zu 3 Monaten
- freiwillige Praktika bis zu 3 Monaten zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl
- Praxisphasen während eines dualen Studiums

Freiwillige Praktika, die länger als 3 Monate dauern, sind bereits ab dem 1. Tag mindestlohnpflichtig. Ebenfalls mindestlohnpflichtig ist ein wiederholtes, bis zu 3-monatiges Praktikum beim selben Unternehmen, selbst bei erheblichem Zeitabstand.

5 Studium und Praktika

Unterschiedliche Praktika – unterschiedliche Beurteilung

Studien- / Prüfungsordnungen machen Aufnahme oder Abschluss des Studiums ggf. vom Ableisten eines oder mehrerer Praktika abhängig

Versicherungsrechtliche Beurteilung richtet sich danach, ob die Praktika:

- laut Studien- / Prüfungsordnung vorgeschrieben sind oder nicht
- während oder außerhalb der theoretischen Ausbildung stattfinden
- mit oder ohne Zahlung von Arbeitsentgelt erfolgen



5 Studium und Praktika

Unterschiedliche Praktika – unterschiedliche Beurteilung

Praktikum



vorgeschrieben



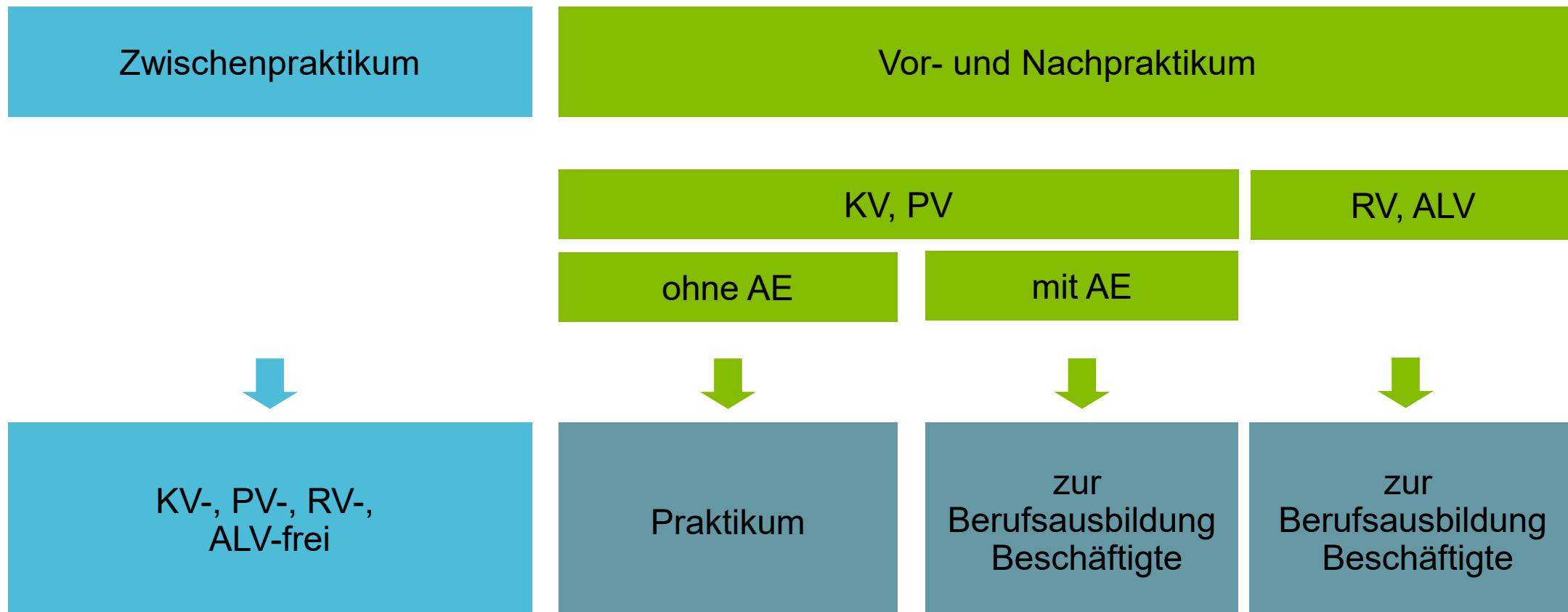
Unterscheidung von Zwischen-,
Vor- und Nachpraktikum



freiwillig

5 Studium und Praktika

Vorgeschriebene Praktika



5 Studium und Praktika

Vorgeschriebene Praktika

Beispiel:

Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

Neo Lange studiert an einer Fachhochschule. Während seines Studiums absolviert er das für den Abschluss erforderliche Zwischenpraktikum.

Er arbeitet 25 Stunden in der Woche und erhält ein monatliches Gehalt von 1.300 €.



Neo Lange ist während seines Zwischenpraktikums versicherungsfrei in allen SV-Zweigen.

5 Studium und Praktika

Vorgeschriebene Praktika

Beispiel: Vorgeschriebenes Vorpraktikum

Lorenz Daum übt ein vorgeschriebenes Vorpraktikum aus. Sein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt beträgt 300 €.



Lorenz Daum ist in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Für die Beitragsberechnung gilt: Weil das monatliche Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze von 325 € nicht überschreitet, hat das Unternehmen die Beiträge allein zu tragen.

5 Studium und Praktika

Vorgeschriebene Praktika

Beispiel: Vorgeschriebenes Nachpraktikum

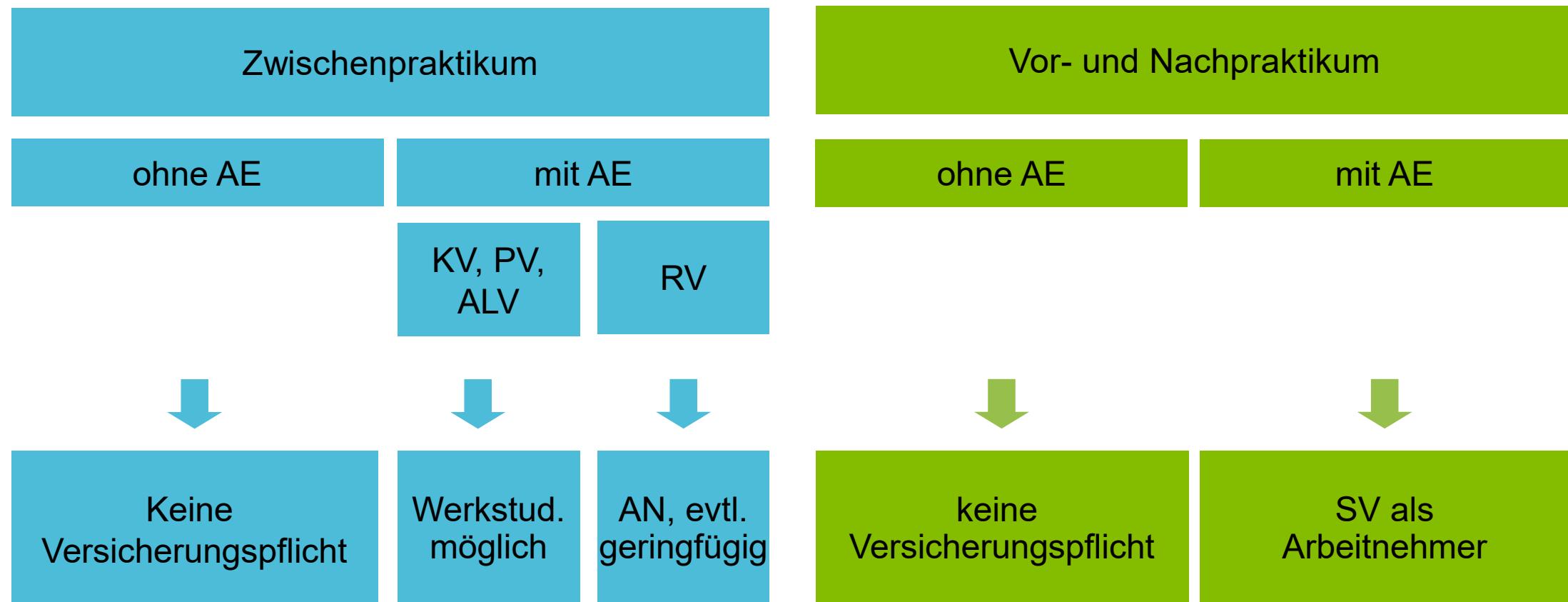
Lisa Otto absolviert nach Abschluss ihres letzten Studiensemesters das vorgeschriebene Nachpraktikum (30 Stunden / Woche, ohne Vergütung).



Lisa Otto ist versicherungspflichtig in der RV und ALV, die Beiträge sind aus 37,45 € (2025, bundesweit) zu berechnen (Beitragssgruppe: „0110“). Sie ist kranken- und pflegeversichert als Praktikantin.

5 Studium und Praktika

Freiwillige Praktika



5 Studium und Praktika

Freiwillige Praktika

Beispiel: Freiwilliges Zwischenpraktikum

Der Student Tim Abraham übt ein nicht vorgeschriebenes, 4-monatiges Praktikum während seines Studiums aus. Die Wochenarbeitszeit beträgt 7,5 Stunden, das Arbeitsentgelt 400 € im Monat.



Tim Abraham ist im Praktikum versicherungspflichtig in der KV/PV, RV und ALV. Weil das Praktikum aber im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird, sind vom Unternehmen in der KV Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen. In der PV und ALV sind keine Beiträge zu entrichten. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht (mit Befreiungsoption).

6

Freiwilligendienste

6 Freiwilligendienste

1. Definition von Freiwilligendiensten
2. Gesetzlicher Mindestlohn
3. Versicherungspflicht der Teilnehmenden
4. Beitragsrechtliche Besonderheiten
5. Meldungen zur Sozialversicherung

6 Freiwilligendienste

Definition von Freiwilligendiensten

Engagement außerhalb von Beruf und Schule für das Allgemeinwohl – im sozialen, ökologischen, kulturellen oder sportlichen Bereich, der Integration sowie im Civil- und Katastrophenschutz

Menschen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

Dauer: grundsätzlich zwölf Monate, mindestens sechs und höchstens 18 Monate
(Ausnahmefälle: bis zu 24 Monate)

6 Freiwilligendienste

Gesetzlicher Mindestlohn

- Ehrenamtliche Arbeit, kein Arbeitsverhältnis
- Angemessenes Taschengeld (ab 1.1.2025: maximal 644 €)
- Zusätzlich werden in der Regel Sachbezüge wie Unterkunft und Verpflegung sowie Arbeitskleidung kostenfrei gestellt

Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht.

6 Freiwilligendienste

Versicherungspflicht der Teilnehmenden

mit Taschengeld und/oder Gewährung
von Sachbezügen

- Sozialversicherungspflicht als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin
- Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit greift nicht

ohne Zahlung von Taschengeld und/oder
Gewährung von Sachbezügen

- Keine Sozialversicherungspflicht

6 Freiwilligendienste

Beitragsrechtliche Besonderheiten

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

- Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung wird in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags von 2,5 % (2025) erhoben
- Bemessung der Beiträge nach dem Taschengeld und den Sachbezügen
- Regelungen zum Übergangsbereich gelten nicht

Arbeitslosenversicherung

- Freiwilligendienst wird unmittelbar nach versicherungspflichtiger Beschäftigung oder innerhalb eines Monats danach aufgenommen:
- Beitragspflichtige Einnahme beträgt 2025: 3.745 € (bundeseinheitlich)
- Freiwilligendienst wird nicht unmittelbar nach versicherungspflichtiger Beschäftigung aufgenommen:
- Bemessung der Beiträge nach dem Taschengeld und den Sachbezügen

Beitragstragung

- Träger tragen Gesamtsozialversicherungsbeiträge im Auftrag des Bundes allein
- Auch Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung und Zuschlag zur Pflegeversicherung für kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben

6 Freiwilligendienste

Meldungen zur Sozialversicherung

Teilnehmende an
Freiwilligendiensten

- Personengruppenschlüssel
»123«
- Beitragsgruppenschlüssel
»1111«



7

Umlagen und Unfallversicherung

7 Umlagen und Unfallversicherung

1. Umlagen
2. Unfallversicherung

7 Umlagen und Unfallversicherung

Umlagen

Beiträge zu den **Umlageverfahren U1 / U2** und zur **Insolvenzgeldumlage** sind abzuführen bei:

- Praktika nach Schulabschluss
- Vorgeschriebenen und nicht vorgeschriebenen Praktika
- Keine Unterscheidung zwischen Vor- / Nachpraktika oder Zwischenpraktika
- Keine Unterscheidung ob Entgelt unter / über 556 €

Praktikanten und Praktikantinnen gehören grundsätzlich zu den Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen

Ohne Arbeitsentgelt → keine Umlage (auch nicht aus fiktivem Arbeitsentgelt)

7 Umlagen und Unfallversicherung

Unfallversicherung

Schüler/Schülerinnen/Studierende in der Schule bzw. Hochschule gesetzlich (auch Wegeunfälle) beitragsfrei und ohne gesonderte Anmeldung versichert (zuständig: Unfallkassen)

Praktikanten/Praktikantinnen/Studierende gelten während des Praktikums als Beschäftigte und sind unfallversichert, die Beiträge trägt das Unternehmen, DEÜV-Meldung ist erforderlich (ohne SV-Pflicht: Personengruppenschlüssel »190«)

Duale Studiengänge

- Theoretischer Teil: Hochschule → Unfallkasse
- Praktischer Teil: Unternehmen → Berufsgenossenschaft
- Andere Beurteilung möglich, daher im Zweifel an zuständigen Unfallversicherungsträger wenden

8

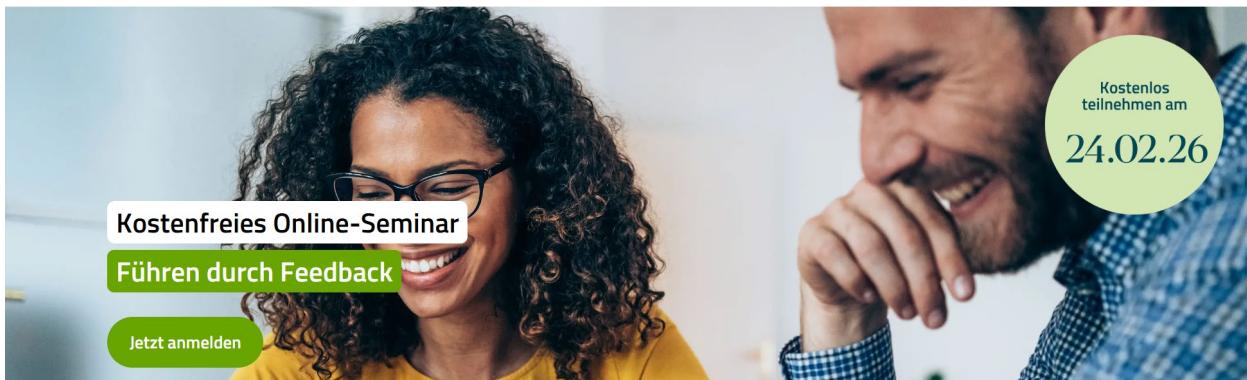
Angebote für Unternehmen

BARMER Online-Seminare für Unternehmen

- ✓ Bleiben Sie mit unseren Seminaren immer up to date
- ✓ In unseren Seminaren geht es unter Anderem um:
 - Gesetzliche Änderungen zum Jahreswechsel
 - Sozialversicherungsrechtliche Informationen und Neuerungen
 - Gesundheits- und Trendthemen für den HR-Bereich

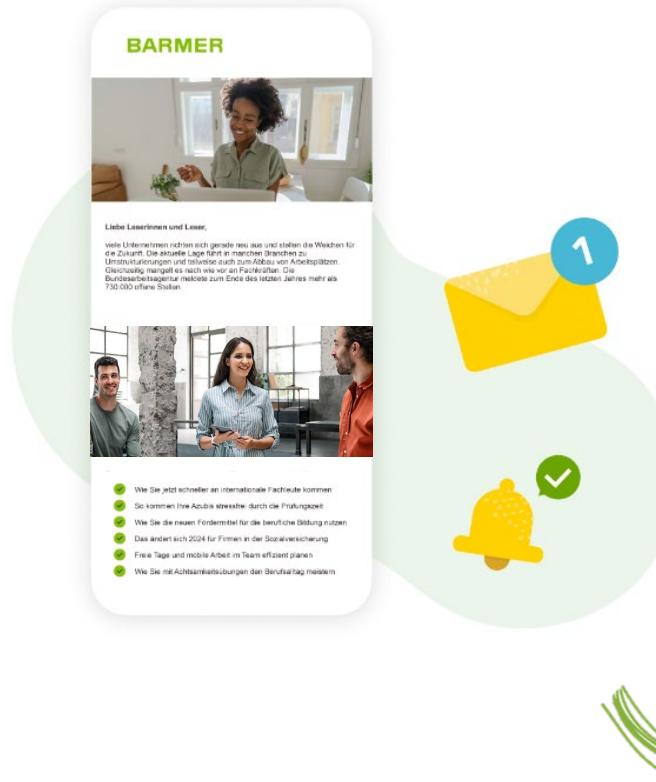


Anmeldung über QR-Code oder
www.barmer.de/seminare



Auf dem Laufenden bleiben

Abonnieren Sie den BARMER-Firmen-Newsletter



Jetzt anmelden:
www.barmer.de/firmen-newsletter

Monatliche Infos zu:

- ✓ Gesetzlichen Neuerungen
- ✓ Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht
- ✓ Digitale Zukunftsthemen
- ✓ Kostenlose Seminare
- ✓ Gesundheitsinfos
- ✓ Digitale Tools
- ✓ u.v.m.

Unsere Kontaktmöglichkeiten

für Unternehmen

- **Telefonservice für Firmenkunden**

Den Telefonservice der BARMER erreichen Sie von Montag bis Freitag zwischen 7 und 20 Uhr, deutschlandweit und kostenfrei unter 0800 333 0505

- **Nachricht an die BARMER**

Sie benötigen ein Formular oder haben eine konkrete Frage?
Senden Sie eine Nachricht an die BARMER über unser Kontaktformular unter www.barmer.de/firmenkontakt



Vielen Dank!